» Kleinkind-betreuung

KVJS
RATGEBER

Eröffnung und Betriebsführung von Kleinkindeinrichtungen

KVJS
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

» Inhaltsverzeichnis

S. 3 Vorwort

S. 4 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

S. 6 Der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr und seine Konsequenzen

S. 8 Formen der Kleinkindbetreuung

S. 9 Mindestrahmenbedingungen für Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen

S. 15 Kleinkindbetreuung in der Kindertagespflege

S. 18 Betriebserlaubnisverfahren

S. 19 Finanzierung

S. 21 Weiterführende Materialien

S. 22 Links zu Ministerien, Behörden und Institutionen

Impressum

Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Verantwortlich:
Evelyn Samara

Redaktion:
Stephanie Triska, Christina Liebscher, Christine Schill, Katrin Steinhilber

Bildredaktion:
Gabriele Addow

Gestaltung:
www.mees-zacke.de

Fotos:
Angelika von der Beek, Köln; Fotolia - Sergey Borisov, A. Jüttner-Lohmann, Alfred Knapp, micromonkey, Uschi Hering, Pavel Losevsky, Rene Schubert, Evgeny Atamanenko

Nachbestellung bei:
Ruth Völkle-Weiblen
ruth.voelkle-weiblen@kvjs.de
Tel. 0711 6375-504

Druck:
Texdat-Service gGmbH, Weinheim

1. aktualisierte Auflage
November 2016

» Vorwort

Die Situation vieler Familien hat sich in den letzten drei Jahrzehnten in unterschiedlichen Bereichen so stark verändert, dass die außerfamiliäre Betreuung von Kleinkindern für viele Eltern ein hilfreiches, ergänzendes und teilweise auch unbedingt notwendiges Angebot zur Erziehung, Förderung und Bildung ihrer Kinder darstellt.

Kindererziehung und Erwerbstätigkeit wollen und müssen viele Familien heute vereinbaren können. Betriebe sind an Kleinkindbetreuung interessiert, weil sie dadurch qualifizierte Fachkräfte mit Kleinkindern halten oder gewinnen können.

Eine Betreuung und Förderung von Kindern bis drei Jahren außerhalb der Familie findet in Kindertageseinrichtungen, in Kleinkindgruppen und in Kindertagespflege statt. Mit einem Betreuungsangebot für Kleinkinder stellt sich den Trägern und dem pädagogischen Personal vielfach eine neue Aufgabe, um für Kinder dieser besonders sensiblen Entwicklungsphase die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen zu können.

Der hier vorliegende KVJS-Ratgeber „Kleinkindbetreuung“ gibt Trägern von Einrichtungen, Fachkräften, Fachberatungen und Verwaltungen einen Überblick über Rahmenbedingungen zur Eröffnung und Betriebsführung einer Kleinkindgruppe oder Kleinkindeinrichtung.

Landrat Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Senator e.h. Prof. Roland Klinger
Verbandsdirektor

» Allgemeine gesetzliche Bestimmungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagiert, in denen zunehmend die Notwendigkeit außerhäuslicher Betreuung von Kindern auch vor dem 3. Lebensjahr deutlich sichtbar wurde.

Durch die Novellierungen des SGB VIII wurde im Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) zum 1. Januar 2005 der Ausbau von 230.000 zusätzlichen Plätzen in Kindergärten, Krippen und in der Tagespflege bis 2010 festgelegt.

Im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1. Oktober 2006 wurde die Kinder- und Jugendhilfe fachpolitisch weiterentwickelt und der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl verbessert.

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) zum 1. Januar 2009 wurden der weitere Ausbau der Kleinkindbetreuung für bundesweit durchschnittlich 35 Prozent (inzwischen: 39 Prozent) der Kinder bis 31. Juli 2013 und der Rechtsanspruch ab 1. August 2013 auf frühkindliche Förderung ab dem ersten Lebensjahr festgelegt. Die Ausweitung der Kindertagespflege wurde zunächst mit dem Ziel von 30 Prozent, später mit 20 Prozent der neuen Plätze verankert. Der Bund beteiligt sich finanziell am Ausbau der Plätze.

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Im SGB VIII sind unter anderem das Recht auf Erziehung sowie die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des Kindes festgelegt (siehe Förderauftrag). Das Wunsch- und Wahlrecht von Kindertageseinrichtungen durch die Sorgeberechtigten ist im § 5 SGB VIII verankert.

Förderauftrag §§ 22 und 22a SGB VIII
Alle Kindertageseinrichtungen haben einen Bildungs- und Förderungsauftrag. Der Gesetzgeber möchte damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreichen.
Ebenso sind im Förderauftrag für die Kindertageseinrichtungen die Qualitätssicherung, die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, die Ferienbetreuung sowie die Kooperation mit familienbezogenen Institutionen festgelegt.

Bundeskinderschutzgesetz (BKischG)
Das Bundeskinderschutzgesetz hat die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII konkretisiert und unter anderem um wichtige Punkte für die Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung erweitert.

Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)
Das KiTaG konkretisiert im § 8 die Aufgaben der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege und regelt die Betriebskostenförderung für freie Träger. Weiterhin sind im § 7 der Fachkräftekatalog und im § 1 die Betriebsformen festgelegt.

Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Baden-Württemberg (LKJHG)
Im LKJHG sind die Aufgaben und Ziele (z. B. Integration) der Jugendhilfeplanung sowie der Kinder- und Jugendschutz, die Förderung in Kindertageseinrichtungen und die Betreuungskräfte für Betreute Spielgruppen aufgeführt.
Gemäß § 19 Abs. 1 LKJHG nimmt das Landesjugendamt die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII als Pflichtaufgabe nach Weisung wahr.

Betriebserlaubnis §§ 45-48 SGB VIII
Die Aufsicht und Beratung für Kindertageseinrichtungen ist in den §§ 45 – 48 SGB VIII festgelegt. Die Zuständigkeit liegt nach § 87a Abs. 2 SGB VIII beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Baden-Württemberg beim KVJS-Landesjugendamt.
Die Voraussetzungen sind unter dem Kapitel „Betriebserlaubnisverfahren“ ab Seite 18 dargestellt.

Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 SGB VIII
Die Rahmenbedingungen zur Kindertagespflege und persönlichen Eignung für die Kindertagespflegeperson sind im § 43 SGB VIII festgelegt.
Nach § 87a Abs. 1 SGB VIII ist das örtliche Jugendamt zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Beim KVJS erschienen:
KVJS-Jugendhilfeservice „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“
Grundlagenpapier für Tageseinrichtungen für Kinder

Sie finden die Broschüre auf unserer Homepage unter http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/betriebserlaubnis.html

» Der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr und seine Konsequenzen

Im Jahr 2007 haben sich Bund, Länder und Kommunen beim sogenannten Krippengipfel darauf geeinigt, dass ab dem 1. August 2013 ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren bereit stehen soll. Damit hat der Gesetzgeber auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert, die zunehmend die außerhäusliche Betreuung von Kindern unter drei Jahren erforderlich und wünschenswert gemacht haben. Die gesetzliche Grundlage wurde mit dem Kinderförderungsgesetz gelegt, das seit dem 1. August 2013 jedem Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zuspricht (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Aus der bisherigen objektiv-rechtlichen Verpflichtung, (nur) Kindern mit einem spezifischen Bedarf im Alter unter drei Jahren einen Platz zur Verfügung zu stellen, wurde damit ein subjektiv einklagbares Recht für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die Bereitstellungsverpflichtung richtet sich sowohl auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege.

Bei der Förderung von Kindern unter einem Jahr handelt es sich dagegen weiterhin nur um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, aus der sich kein Klagerecht ergibt. Sie sind dann in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn ein spezifischer Bedarf vorliegt, also wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, erwerbstätig werden wollen, sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Bedarfsplanung
Adressat des seit 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruchs sind die Stadt- und Landkreise und die Städte mit eigenem Jugendamt in ihrer Eigenschaft als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Nach Landesrecht haben die Gemeinden darauf hinzuwirken, dass ausreichend Plätze für die frühkindliche Förderung zur Verfügung stehen. Um ein bedarfsgerechtes Angebot bereitstellen zu können, müssen die Eltern in Baden-Württemberg gemäß § 3 Abs. 2a KiTaG den Bedarf mindestens sechs Monate vor der geplanten Inanspruchnahme anmelden.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Somit sind Art und Umfang der Betreuung nicht abstrakt bestimmbar, sondern stets für den Einzelfall unter Berücksichtigung der festgestellten individuellen kind- und elternbezogenen Bedarfe sowie unter Beachtung des Kindeswohls festzulegen.

Inklusion

Der Rechtsanspruch seit 1. August 2013 umfasst grundsätzlich auch Kinder mit Behinderung. Eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist im baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz und im SGB VIII vorgesehen, „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ (§ 22a Abs. 4 SGB VIII und § 2 Abs. 2 KiTaG).

» Formen der Kleinkindbetreuung

Kleinkinder von 0 bis 3 Jahren können in Tageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII oder in Tagespflege nach § 43 SGB VIII betreut werden.

Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII und § 1 KiTaG umfasst:
- Krippen
- Betreute Spielgruppen
- Altersgemischte Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren:
  - Altersmischung von 0 Jahren bis Schuleintritt bzw. bis unter 14 Jahre
  - Altersmischung von 2 Jahren bis Schuleintritt bzw. bis unter 14 Jahre
- Kinderbetreuungsgruppe („Sonstige Betreuungsform“)

Kindertagespflege für Kleinkinder nach § 43 SGB VIII umfasst:
- Tagespflege im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

Eltern-Kind-Gruppen, Krabbelgruppen und sonstige privat organisierte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren mit weniger als 10 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit sind gemäß Begründung zur KiTaG-Änderung vom 18. Februar 2009 (LT-DS 14/3659) nicht betriebserlaubnispflichtig.

» Mindestrahmenbedingungen für Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Für die Betreuung von Kleinkindern sind in den verschiedenen Betreuungsformen folgende Mindestrahmenbedingungen festgelegt:

Mindestrahmenbedingungen für Betreute Spielgruppen

0-3

Alter der Kinder	a) 0 bis 3 Jahre b) 2 bis 3 Jahre
Maximale Gruppengröße	a) 10 Kinder b) 12 Kinder
Betreuungsumfang	10 bis 15 Stunden pro Woche
Mindestgruppenraumgröße	2,2 qm pro Kind im Gruppenbereich
Weiterer Raumbedarf	- Schlafmöglichkeit - Garderobe - Küche - Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit - Büro, Personalraum - Außengelände mit mindestens 4 qm pro Kind
Pädagogisches Mindestpersonal	- 1 Fachkraft nach § 21 LKJHG und - 1 geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit

Mindestrahmenbedingungen für Krippengruppen

0-3

Alter der Kinder	a) 0 bis 3 Jahre b) 2 bis 3 Jahre
Maximale Gruppengröße	a) 10 Kinder b) 12 Kinder
Betreuungsumfang	Über 15 Stunden pro Woche
Mindestgruppenraumgröße	3 qm pro Kind im Gruppenbereich
Weiterer Raumbedarf	- Schlafraum mit mindestens 1,5 qm pro Kind pro Gruppe - Garderobe - Küche - Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit - Büro, Personalraum - Außengelände mit mindestens 4 qm pro Kind
Pädagogisches Mindestpersonal	2 Fachkräfte nach § 7 KiTaG in der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke)

Mindestrahmenbedingungen für altersgemischte Gruppen von 0 Jahren bis Schuleintritt beziehungsweise bis unter 14 Jahre

0-14

Alter der Kinder	0 Jahre bis Schuleintritt 0 Jahre bis unter 14 Jahre
Maximale Gruppengröße	15 Kinder, davon maximal 5 Kinder unter 3 Jahren
Betreuungsumfang	- Regelöffnungszeit RG (vor- und nachmittags unter 6 Stunden durchgehend mit Unterbrechung am Mittag) - Verlängerte Öffnungszeit VÖ (6 bis 7 Stunden durchgehend) - Ganztagsöffnungszeit GT (über 7 Stunden durchgehend)
Mindestgruppenraumgröße	3 qm pro Kind im Gruppenbereich
Weiterer Raumbedarf	- Schlafraum/Nebenraum mit mindestens 1,5 qm pro Kind für alle unter 3-jährigen Kinder und für die Hälfte der Kindergarten- und Schulkinder in Ganztagsbetreuung - Garderobe - Küche - Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit - Büro, Personalraum - Bei Betreuung von Schulkindern: Hausaufgabenraum - Außengelände mit mindestens 4 qm pro Kind
Pädagogisches Mindestpersonal	2 Fachkräfte nach § 7 KiTaG in der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke)

Mindestrahmenbedingungen für altersgemischte Gruppen von 2 Jahren bis Schuleintritt beziehungsweise bis unter 14 Jahre

2-14

Alter der Kinder	2 Jahre bis Schuleintritt 2 Jahre bis unter 14 Jahre
Maximale Gruppengröße	- Regelöffnungszeit RG (vor- und nachmittags unter 6 Stunden durchgehend mit Unterbrechung am Mittag): 25 Kinder - Verlängerte Öffnungszeit VÖ (6 bis 7 Stunden durchgehend): 22 Kinder - Ganztagsöffnungszeit GT (über 7 Stunden durchgehend): 20 Kinder Für alle Betriebsformen gilt: - je aufgenommenem zweijährigen Kind reduziert sich die Gruppengröße um 1 Platz - die Zahl der Kindergarten- und Schulkinder muss überwiegen
Betreuungsumfang	- Regelöffnungszeit RG (vor- und nachmittags unter 6 Stunden durchgehend mit Unterbrechung am Mittag) - Verlängerte Öffnungszeit VÖ (6 bis 7 Stunden durchgehend) - Ganztagsöffnungszeit GT (über 7 Stunden durchgehend)
Mindestgruppenraumgröße	- RG und VÖ: 2,4 qm pro Kind im Gruppenbereich - GT: 3 qm pro Kind im Gruppenbereich
Weiterer Raumbedarf	- Schlafraum/Nebenraum mit mindestens 1,5 qm pro Kind für alle 2-jährigen Kinder und für die Hälfte der Kindergarten- und Schulkinder in Ganztagsbetreuung - Garderobe - Küche - Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit - Büro, Personalraum - Bei Betreuung von Schulkindern: Hausaufgabenraum - Außengelände mit mindestens 4 qm pro Kind
Pädagogisches Mindestpersonal	2 Fachkräfte nach § 7 KiTaG in der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke)

Mindestrahmenbedingungen für Kinderbetreuungsgruppe „Sonstige Betreuungsform“

0-14

Alter der Kinder	a) 0 bis 3 Jahre b) über 3 Jahre bis unter 14 Jahre
Maximale Gruppengröße	a) 10 Kinder b) 15 Kinder
Betreuungsumfang	a) maximal 10 Stunden/Woche pro Kind b) maximal 15 Stunden/Woche pro Kind
Mindestgruppenraumgröße	2,2 qm pro Kind im Gruppenbereich
Weiterer Raumbedarf	- Ruhemöglichkeit - Garderobe - Küche - Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit - Büro, Personalraum
Pädagogisches Mindestpersonal	- 1 Fachkraft nach § 21 LKJHG und - 1 geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit
Besonderheit	Wechselnde Kinder können in dieser Betreuungsform innerhalb der oben genannten maximalen Betreuungszeit und Gruppengröße beaufsichtigt werden.

Ergänzende Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen

Räume:

- Der Gruppenbereich kann sich auch aus Gruppen- und Nebenraum zusammensetzen.
- Es können maximal zwei Krippengruppen in einem Schlafraum mit ca. 30 qm zusammengefasst werden.
- Der Schlafraum für Krippenkinder und für Kinder bis 2 Jahre in altersgemischten Gruppen muss den Kindern ständig zur Verfügung stehen.
- Der Schlafraum für zweijährige Kinder in altersgemischten Gruppen ab 2 Jahren muss außerhalb des Gruppenbereichs zur Verfügung stehen, kann in Zeiten, in denen keine Kinder schlafen, aber auch anderweitig zur Verfügung stehen (zum Beispiel Nebenraum).
- Im Sanitärraum sind aufgrund der Vorgaben der Gesundheitsämter in der Regel für 10 bis 14 Kinder 1 WC und 1 Handwaschbecken vorzusehen.

Platzsharing:

- Jede Gruppe kann mit bis zu 20 Prozent Platzsharing (4 Kinder teilen sich verbindlich 2 Plätze) ohne Veränderung der Rahmenbedingungen geführt werden. Dabei dürfen nie mehr als 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein.
- Jede Gruppe kann mit über 20 Prozent bis maximal 40 Prozent Platzsharing (8 Kinder teilen sich verbindlich 4 Plätze, maximal 10 Kinder sind gleichzeitig anwesend) geführt werden, wenn ein entsprechender Antrag beim KVJS-Landesjugendamt gestellt wird und der erforderliche Mindestpersonalschlüssel um 0,25 Stellen angehoben wird. Der Träger erhält eine Ergänzung der Betriebserlaubnis.

Empfehlungen und Richtlinien zum Bau und zur Ausstattung von Kindertageseinrichtungen sind im KVJS-Ratgeber „Bau für Kindertageseinrichtungen“ aufgeführt. Im KVJS-Ratgeber „Partizipation von Kleinkindern“ werden zahlreiche Impulse zur Gestaltung von Kleinkindeinrichtungen unter dem Aspekt der Partizipation von Kleinkindern benannt.

Weiterhin hat der Träger Bauamt, Unfallkasse, Gesundheitsamt, Veterinäramt und Brandschutz bei der räumlichen Planung miteinzubeziehen und deren Vorgaben einzuhalten.

Der erforderliche Mindestpersonalschlüssel kann mithilfe der Berechnungstabelle und der „KVJS-Berechnungshilfe zum Personalbedarf“ ermittelt werden.

Die erforderlichen Unterlagen sind auf unserer Homepage eingestellt unter:
http://www.kvjs.de/jugend/aktuellesformulare-service/rundschreiben.html

» Kleinkindbetreuung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege stellt eine regelmäßige, organisierte und geplante Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder durch andere qualifizierte Personen (Tagespflegepersonen) als deren Eltern (Personensorgeberechtigte) dar. Sie ist keine institutionelle Form der Förderung von Kindern, zielt aber gemäß § 22 SGB VIII darauf ab, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung in der Herkunftsfamilie zu unterstützen und zu ergänzen und Eltern zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Wer Kinder außerhalb des Haushalts ihrer Personensorgeberechtigten während des Tages oder für einen Teil des Tages mehr als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt und länger als 3 Monate erziehen, bilden und betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII durch das örtliche Jugendamt.

Die Kindertagespflege wird geplant, organisiert und verantwortet durch:
- Jugendamt (insbesondere Jugendhilfeplanung, Geldleistung, Pflegeerlaubnis)
- Tagesmütterverein (Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung)
- Gemeinden (im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 KiTaG, bedarfsgerechte Angebote bereitzustellen).

Rechtsvorschriften
Die Merkmale und Aufgaben der Kindertagespflege haben durch die Landesgesetzgebung in Baden-Württemberg im Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG (in der Fassung vom 15. Mai 2013) sowie mit der in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege vom 12. Dezember 2013) eine weitere Konkretisierung erfahren.

Angebotsformen der Kindertagespflege
Kindertagespflege kann somit sowohl im Haushalt der Tagespflegeperson, als auch im Haushalt der Personensorgeberechtigten und darüber hinaus auch in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Familienhaushalts der Tagespflegeperson angeboten werden (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Abs. 7 KiTaG und Nr. 1.2 der VwV Kindertagespflege).

Mit der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen tritt die Kindertagespflege als bisher familienähnliches und familiennahes Betreuungssetting in einen öffentlichen Bereich ein, der in seiner Erscheinungsform einer Tageseinrichtung in den Grundzügen zwar ähnlich, aber nicht mit dieser gleichzusetzen ist. Sie ist somit Erziehung, Bildung und Betreuung in einer familienähnlichen Struktur mit Peer-Group-Erfahrung, individueller Entwicklungsförderung sowie flexiblen bedarfsorientierten Betreuungszeiten.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Die Ausübung der Erziehungsverantwortung wird einer individuell bestimmbaren Person übertragen. Die Betreuung der Kinder steht durch eine konkrete Tagespflegeperson im Vordergrund.

Anzahl der Kinder
- Im Haushalt der Tagespflegeperson können bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Hierbei werden gegebenenfalls auch Vollzeitpflegekinder mitgezählt. Es ist der Tagespflegeperson möglich, bis zu 8 Betreuungsverhältnisse einzugehen.
- In anderen geeigneten Räumen können von mehreren Tagespflegepersonen mehr als 5 fremde Kinder, höchstens jedoch 9 Kinder gleichzeitig betreut werden. Ab dem 8. gleichzeitig zu betreuenden Kind muss eine der betreuenden Tagespflegepersonen Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG sein.

Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Kindertagespflege ist die persönliche Eignung und absolvierte Qualifizierung der Tagespflegeperson, die durch die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII festgestellt wird.

Überblick

Kindertagespflege	Im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten	In anderen geeigneten Räumen
Anzahl der betreuten Kinder	- bis zu 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder - beziehungsweise bis zu 8 angemeldete Kinder möglich	- bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder - das KVJS-Landesjugendamt empfiehlt bis zu 12 angemeldete Kinder
Betreuende Person/en	1 geeignete Tagespflegeperson	2 geeignete Tagespflegepersonen Ab 8 Kinder: - 1 Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG und - 1 geeignete Tagespflegeperson

Weitere Informationen:
http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/kindertagespflege.html
http://www.kultusportal-bw.de

Gütesiegel

Der Ausbau der Kleinkindbetreuung stützt sich auch auf die Ressourcen der Kindertagespflege. Um eine einheitliche Mindestqualifizierung der Tagespflegepersonen zu gewährleisten, hat das Bundesfamilienministerium ein Gütesiegel für Bildungsträger ins Leben gerufen. Vergeben wird es in Baden-Württemberg vom KVJS-Landesjugendamt im Auftrag des Kultusministeriums.

Weitere Informationen auf unserer Homepage:
http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/kindertagespflege/zertifizierung-fuer-bildungstraeger.html

» Betriebserlaubnisverfahren

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf nach § 45 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung die Erlaubnis durch das KVJS-Landesjugendamt.

Die Betriebserlaubnis ist vom Träger beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen. In unserem KVJS-Jugendhilfeservice: „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ werden alle relevanten Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis beschrieben.

Weitere Informationen und Antragsvordrucke sind auf unserer Homepage eingestellt:
http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/betriebserlaubnis.html

Die erforderliche Betriebserlaubnis hat der Träger vor der Eröffnung der Einrichtung beziehungsweise vor der Änderung der Angebotsformen oder Gruppen einzuholen.
Wer eine Einrichtung ohne die erforderliche Betriebserlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Träger kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

» Finanzierung

Investitionskosten
Im Rahmen des Bundes-Förderprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 sind Mittel zur Förderung investiver Maßnahmen bereitgestellt worden, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

Die Fördermittel werden in Baden-Württemberg nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „VwV Investitionen Kleinkindbetreuung“ vom 06. Mai 2015 vergeben. Gefördert werden Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazu gehörigen Ausstattungsinvestitionen.

Weitere Informationen:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kinderbetreuungsfinanzierung.aspx

Betriebskosten
Im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger geregelt. Für die Förderung der Kosten des laufenden Betriebs von Kinderkrippen freier und privat-gewerblicher Träger sind in Baden-Württemberg die Städte und Gemeinden zuständig (vgl. § 8 KiTaG).

Bei Aufnahme der Einrichtung oder Gruppe eines freien oder privat-gewerblichen Trägers in die örtliche Bedarfsplanung erhält dieser einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben durch die Standortgemeinde (vgl. § 8 Abs. 3 KiTaG). Die kommunale Förderung kann von der genannten Mindestförderung nach oben abweichen. Hierzu sind entsprechende Verhandlungen vor Ort erforderlich.

Ist die Einrichtung nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen, erhält ihr Träger für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe der Landeszuweisung je Kind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Vorjahres. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Betreuungszeit des Kindes (vgl. § 8 Abs. 4 KiTaG, § 29c Finanzausgleichsgesetz FAG).

Standortgemeinden von Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben für die Betreuung auswärtiger Kinder einen Refinanzierungsanspruch gegen die jeweiligen Wohnsitzgemeinden (vergleiche § 8a KiTaG). Durch diesen interkommunalen Kostenausgleich soll die Finanzierung von Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet verbessert werden.

Pakt für Familien
Im Rahmen des „Pakts für Familie mit Kindern“ vom 1. Dezember 2011 hat das Land Baden-Württemberg die Kommunen bei den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung bis 2013 unterstützt.
Ab 2014 hat das Land inklusive der Bundesmittel 68 Prozent der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung übernommen.

» Weiterführende Materialien

Aus der Vielzahl der Publikationen können nur wenige Standardwerke herausgegriffen werden:

Literatur und Medien

Wissenschaft:

- Bertelsmann Stiftung
  Frühkindliche Bildung
  http://www.bertelsmann-stiftung.de/

- Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)
  Unter Dreijährige
  http://www.weiterbildungsinitiative.de

Beobachtung und Entwicklung:

- Prof. Dr. E. K. Beller, Simone Beller
  Kuno Bellers Entwicklungstabelle
  Freie Universität Berlin 2010
  Bezugsquelle: http://www.beller-und-beller.de

- Gerd E. Schäfer
  Bildung beginnt mit der Geburt
  Beltz Verlag 2005

- Bertelsmann Stiftung, Staatsinstitut für Frühpädagogik
  Wach, neugierig, klug - Kompetente Erwachsene für Kinder unter 3
  Medienpaket 2001
  http://www.bertelsmann-stiftung.de

Berliner und Münchner Eingewöhnungsmodell:

- Hans-Joachim Laewen, Beate Andres, Éva Hédervári
  Ohne Eltern geht es nicht - Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen
  Beltz Verlag 2006

- Anna Winner, Elisabeth Erndt-Doll
  Anfang gut? Alles besser!: Ein Modell für die Eingewöhnung in Kinderkrippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder
  verlag das netz 2009

Räume und Materialien:

- Angelika von der Beek
  Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei
  verlag das netz 2006

- Kariane Höhn
  Gemeinsam Räume bilden – für die Jüngsten planen
  Eine Planungshilfe zur Raumgestaltung und -ausstattung für Tageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren
  Carl Link Verlag 2010

- KiTas kleinkindgerecht bauen und ausstatten - Anregungen und Tipps für die räumliche und materielle Ausgestaltung von Krippen
  Bezugsquelle: http://paedagogikfilme.de

- Christel van Dieken/Julian van Dieken
  Kinder von 0 bis 3: Ganz nah dabei - Raumgestaltung in Kitas für 0 bis 3-Jährige
  Video-DVD und Begleitheft
  Cornelsen Verlag 2013

» Links zu Ministerien, Behörden und Institutionen

KVJS-Landesjugendamt
- Kleinkindbetreuung
  http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/kleinkindbetreuung.html
- Orientierungshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption
  http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/paedagogische-konzeption.html
- Tagesbetreuung von Kindern
  http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern.html
- Familien mit Fluchterfahrung
  http://www.kvjs.de/jugend/fluechtlingskinder-uma/kindertagesbetreuung.html
- Aktuelle gesetzliche Vorgaben
  http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/die-aktuellen-gesetzlichen-vorgaben-und-empfehlungen.html

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Kinder und Jugend
  http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend.html

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- Kindergärten, Kleinkindbetreuung und -bildung
  http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Frueje+Bildung/Kleinkindbetreuuung
  http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Frueje+Bildung/Kindergarten
- Gemeinsame Empfehlung Kindertagespflege, Rahmen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
  http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Frueje+Bildung/Kindertagespflege

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
- Kinder und Jugendliche
  http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/kinder-und-jugendliche/

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- http://www.ernaehrung-bw.info/pb/,Lde_DE/Startseite/BeKi+Kinderernaehrung

Regierungspräsidien in Baden-Württemberg
https://rp.baden-wuerttemberg.de/

Kindergartenträgerverbände in Baden-Württemberg
http://www.kultusportal-bw.de

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
http://www.gesundheitsamt-bw.de
- Musterhygieneplan Kindertagesstätten
  http://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/Hygiene+Infektionsschutz/Hygieneleitfaden%20für%20Kitas%20Gesamt%20141020.pdf

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder
  http://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/liebevoll-begleiten/

Deutsche Liga für das Kind
www.liga-kind.de
- Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege http://liga-kind.de/wordpress/wp-content/uploads/2015/06/DLK_Krippen-Positionspapier-2015-7.pdf

Unfallkasse Baden-Württemberg UKBW
http://www.ukbw.de
- Kinder unter drei Jahren sicher betreuen 2010
- Unfallverhütungsvorschriften Kindertageseinrichtungen (GUV-SR S2 2007)
- Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung (GUV 16.4) 2006
- Sicherheit fördern im Kindergarten 2004
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen 2003
- Unfallverhütungsvorschrift Lärm (GUV 9.20/ GUV-V B3) 1999
- Spielgeräte in Kindergärten (GUV 26.14)

KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

www.kvjs.de
info@kvjs.de